

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Kollektive Reiseversicherung Swisssquote Gold Mastercard-Kreditkarten

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Swisssquote Bank SA mit Sitz in Chemin de la Crétaux 33, 1196 Gland, nachstehend Swisssquote genannt.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

Annullierungskosten

- Übernahme der von der versicherten Person geschuldeten Annullierungskosten bei Annullierung der gebuchten Reise aufgrund von schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses. Bei verspätetem Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Übernahme der zusätzlichen Reisekosten sowie des nicht genutzten Teils des Aufenthalts (max. bis zur Höhe der Annullierungskosten).

Medizinische Assistance

- Organisation und Kostenübernahme für die Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, die medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, die Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung an den Wohnort, die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder die Besuchsreise an das Krankenbett infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit.

Reise Assistance

- Organisation und Kostenübernahme für die Extra-Rückreise, die temporäre Rückreise oder die Weiterreise der versicherten Person infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht, der Stellvertretung am Arbeitsplatz oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses.

Assistance im Todesfall

- Organisation und Kostenübernahme der Kremation ausserhalb des Wohnstaates und der Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Bei Beerdigung vor Ort erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Kostenübernahme für die Unterkunft von mitreisenden Personen.

Such- und Bergungskosten

- Übernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Heilungskosten im Ausland

- Übernahme von Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person während der Reise im Ausland. Die Versicherung versteht sich als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen. Diese Deckung gilt nur für Personen bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

Reisegepäck

- Entschädigung für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführte Gegenstände, die während der Reise gestohlen, geraubt, beschädigt oder zerstört werden, bzw. einem Transportunternehmen zur Beförderung übergebene Gegenstände, die während der Beförderung

durch das Transportunternehmen verloren gehen oder beschädigt werden.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages, gewährt Allianz Assistance Inhabern/Inhaberinnen mit Wohnsitz in der Schweiz einer gültigen, ungekündigten und von der Versicherungsnehmerin ausgestellten Gold Mastercard-Kreditkarte (nachfolgend Karte genannt) Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) sofern mindestens 50% der gebuchten Leistung mit der betreffenden Karte bezahlt wurde. Gleichermassen versichert, sind die mit dem/der Karteninhaber/-in im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitrag, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitrag, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten, Ziffer II B: Medizinische Assistance, Ziffer II C: Reise Assistance und Ziffer II F: Heilungskosten im Ausland ausdrücklich als versichert definiert.
- Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits abgeraten haben.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Lufttraumschliessung, Strassensperren, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten und Ziffer II C: Reise Assistance ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

Annullierungskosten

- Es besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei «schlechtem Heilungsverlauf», u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten ausdrücklich als versichert definiert), nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegsereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

Medizinische Assistance

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für ambulante oder stationäre Behandlungen sowie für Verpflegungskosten, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Reise Assistance

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Verpflegungskosten, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Assistance im Todesfall

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.

Heilungskosten im Ausland

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeitrag bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle sowie bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeitrag bereits bekannt waren.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, für Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde.

Reisegepäck

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden, die zurückzuführen sind auf die Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person, das Zurücklassen oder Abstellen von Gegenständen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person oder das Verlegen, Verlieren und Liegenlassen.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmerin und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance die Leistungen verweigern oder kürzen.

Annullierungskosten

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter zu annullieren und danach der Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (vgl. AVB Ziffer II A 6) anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 12).

Medizinische Assistance / Reise Assistance / Assistance im Todesfall

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung: Telefon +41 58 721 93 93, Telefax +41 44 283 33 33. Gleiches gilt für die Zusage zu Behandlungen in der Privatabteilung im Rahmen der Deckung Heilungskosten im Ausland.

Such- und Bergungskosten / Heilungskosten im Ausland / Reisegepäck

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist der Schadenfall der Allianz Assistance unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 12).

Reisegepäck

- Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen (bei Diebstahl und Raub durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle, bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung, bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs). Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die vorliegende Versicherung ist Teil des Swissquote-Kartenservicepakets; die Prämien werden von der Versicherungsnehmerin getragen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte und endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch die Versicherungsnehmerin oder durch den/die Karteninhaber/-in) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance.

Wie behandelt Allianz Assistance Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Assistance das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Assistance via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Assistance bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Assistance Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Assistance teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Assistance auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Assistance bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Assistance bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Assistance von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten (Schadenversicherungen)	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme
A Annullierungskosten	Übernahme der Annullierungskosten bei Annullierung der Reise oder Übernahme der zusätzlichen Reisekosten bei verspätetem Reiseantritt.	pro Ereignis CHF 10'000.–
B Medizinische Assistance	Organisation und Kostenübernahme der Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, der Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, der Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung, der Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder der Besuchsreise an das Krankenbett. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis unbegrenzt
C Reise Assistance	Organisation und Kostenübernahme der Extra-Rückreise, der temporären Rückreise oder der Weiterreise. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis unbegrenzt
D Assistance im Todesfall	Organisation und Kostenübernahme der Kremation und der Rückführung des Sarges oder der Urne oder Kostenübernahme für eine Unterkunft von mitreisenden Personen bei Beerdigung vor Ort.	pro Ereignis unbegrenzt pro Ereignis CHF 300.–
E Such- und Bergungskosten	Übernahme der Such- und Bergungskosten.	pro Ereignis CHF 50'000.–
F Heilungskosten im Ausland	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen während der Reise. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis CHF 250'000.–
G Reisegepäck	Entschädigung für die von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführten Gegenstände. Bei Diebstahl gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.– pro Schadenfall. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis CHF 2'000.–

Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

H Servicekomponenten	Serviceleistungen
1 Vermittlungs- und Benachrichtigungsservice	Vermittlung von Krankenhäusern und Ärzten im Ausland sowie Benachrichtigung der Angehörigen und des Arbeitgebers.
2 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus	Kostenvorschuss bei Hospitalisierung ausserhalb des Wohnstaats.
3 Home Care	Vermittlung von Telefonnummern von Handwerkern bei Notsituationen am Wohnort.

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Assistance
Beschwerdemanagement
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Swissquote Bank SA, nachfolgend Swissquote genannt, vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	4
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	6
A	Annullierungskosten	6
B	Medizinische Assistance	7
C	Reise Assistance	7
D	Assistance im Todesfall	8
E	Such- und Bergungskosten	9
F	Heilungskosten im Ausland	9
G	Reisegepäck	10
III	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten	11
H	Serviceleistungen ohne Kostenübernahme	11

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt für den/die Inhaber/-in (nachfolgend versicherte Person genannt) mit Wohnsitz in der Schweiz einer gültigen, ungekündigten und von der Versicherungsnehmerin ausgestellten Gold Mastercard-Kreditkarte. Gleichermassen versichert, sind die mit dem/der Karteninhaber/-in im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten gilt die Versicherung weltweit.

3 Beginn, Dauer, Voraussetzung und Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Karte ausgestellt oder aktiviert wird (falls die Aktivierung später erfolgt) und endet mit dem Verfall der Karte oder mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch die Versicherungsnehmerin oder durch den/die Karteninhaber/-in) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen.

3.3 Damit Versicherungsschutz besteht, muss die gebuchte Leistung der versicherten Person (Karteninhaber/-in), mindestens zu 50% mit der versicherten Karte im Voraus bezahlt worden sein.

3.4 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 5 sowie gemäss den in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten erwähnten Pflichten folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages zwischen der versicherten Person und der Versicherungsnehmerin (Kreditkartennummer);
- Nachweis, dass die betreffende Leistung mindestens zu 50% mit der versicherten Karte bezahlt wurde;
- Auf Verlangen ein Nachweis des privaten Charakters der Reise.

3.5 Die vorliegenden AVB werden dem/der Karteninhaber/-in von der Versicherungsnehmerin zu Verfügung gestellt. Mit dem Unterschreiben der Karte und/oder deren Benutzung, akzeptiert der/die Karteninhaber/-in die AVB und bestätigt, deren Inhalt gelesen zu haben.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.

4.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
- Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

4.3 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

4.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten, Ziffer II B: Medizinische Assistance, Ziffer II C: Reise Assistance und Ziffer II F: Heilungskosten im Ausland ausdrücklich als versichert definiert.

4.5 Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits abgeraten haben.

4.6 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Lufttraumschliessung, Strassensperren, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten und Ziffer II C: Reise Assistance ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

4.7 Nicht versichert sind Reisen, deren Zweck eine medizinische Behandlung ist.

4.8 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Gutachter (Experte, Arzt usw.), welcher direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.

4.9 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4.10 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.

4.11 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

5 Pflichten im Schadenfall

5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

5.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse).

5.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

5.4	Kann die versicherte Person Leistungen, welche Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Assistance abtreten.
5.5	Die Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
6	Verletzung der Pflichten
	Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance die Leistungen verweigern oder kürzen.
7	Definitionen
7.1	Nahestehende Personen Nahestehende Personen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Angehörige (Ehegatte/-gattin, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister); - Lebenspartner/-in sowie dessen/deren Eltern und Kinder; - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen; - sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
7.2	Schweiz Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
7.3	Europa Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
7.4	Reise Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnorts oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom zivilrechtlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 365 Tage beschränkt.
7.5	Reiseunternehmen Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter/-vermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrags mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
7.6	Öffentliche Verkehrsmittel Als öffentliche Verkehrsmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Reiseticket zu lösen ist. Taxis, Mietwagen und Flugzeuge gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.
7.7	Schwere Krankheit / schwerer Unfall Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
7.8	Epidemie Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
7.9	Pandemie Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.
7.10	Quarantäne Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.
7.11	Personenunfall Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
7.12	Motorfahrzeugunfall Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglicht wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie Ein- und Versinken.
7.13	Panne Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Tanken des falschen Treibstoffs gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
7.14	Naturkatastrophe Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar

	und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert und verheerenden materiellen Schaden an der öffentlichen Infrastruktur verursacht.
7.15	Elementarschäden Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinerschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.
7.16	Behördliche Anordnung Eine behördliche Anordnung ist die von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an eine natürliche oder juristische Person gerichtete, öffentlich-rechtliche Weisung, ein bestimmtes Verhalten (Handlung, Duldung, Unterlassung) zu befolgen. Hierzu gehören beispielsweise Flughafenschliessungen/Luftraumschliessungen, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.
7.17	Geldwerte Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
7.18	Mobile Endgeräte Elektronische Geräte für mobile, netzunabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation und Navigation, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts ohne grössere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Als mobile Endgeräte im Sinne dieser AVB gelten Mobiltelefone, Tablets und Notebooks.
8	Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten
8.1	Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt Allianz Assistance ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
8.2	Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
8.3	Erbringt Allianz Assistance trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.
8.4	Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist Allianz Assistance anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Assistance erhaltenen Entschädigung abzutreten.
9	Verjährung
	Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
10	Gerichtsstand und anwendbares Recht
10.1	Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
10.2	Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
11	Normenhierarchie
11.1	Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
11.2	Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.
12	Kontaktadresse
	Allianz Assistance Richtplatz 1 Postfach 8304 Wallisellen info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Annullierungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt im Zeitpunkt der definitiven Reisebuchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug der gebuchten Unterkunft (Hotel, Ferienwohnung usw.), falls kein Transportmittel gebucht wurde.

3 Versicherte Ereignisse

3.1 Schwere Krankheit, schwerer Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen

3.1.1 Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsbeitritts eingetreten ist:

- der versicherten Person;
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
- einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
- der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.

3.1.2 Bei psychischen Krankheiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

3.1.3 Bei chronischer Krankheit besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.

3.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft der versicherten oder mitreisenden Person besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsbeitritt eingetreten ist und das Rückreisdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Versicherungsbeitritt eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

3.3 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

3.4 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

3.5 Verspätung oder Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise verunmöglicht wird, weil das für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendete öffentliche Verkehrsmittel sich verspätet oder ausfällt.

3.6 Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise infolge Panne oder Unfalls

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi

durch eine Panne oder einen Unfall fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.

3.7 Streik

Wenn Streik (ausgenommen Streik durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) die Durchführung der Reise verunmöglicht.

3.8 Gefahren an der Reisedestination

Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

3.9 Naturkatastrophe

Wenn eine Naturkatastrophe an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährdet.

3.10 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt oder wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden innerhalb der letzten 30 Tage vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.

3.11 Behördliche Vorladung

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeugin oder als Geschworene vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

3.12 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

4 Versicherte Leistungen

4.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt Allianz Assistance die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein gemäss Ziffer II A 3 versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

4.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt Allianz Assistance anstelle der Annullierungskosten maximal bis zu deren Höhe:

- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
- die Kosten für den nicht genutzten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Reisepreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.

4.3 Schutz für Veranstaltungstickets

Sofern die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses Tickets für eine Veranstaltung nicht nutzen kann, sind die Kosten gedeckt. Die Definition einer Reise gemäss Ziffer I 7.4 findet keine Anwendung.

4.4 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

5.1 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

5.2 Wenn ein unter Ziffer II A 3.1 und II A 3.2 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.

5.3 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

5.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II A 3.3 ausdrücklich als versichert definiert.

- 5.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegsereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 6.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter annullieren.
- 6.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Annullierungskostenrechnung;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.).

B Medizinische Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

Schwere Krankheit, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit
Wenn bei der versicherten Person während der Reise eine schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), ein schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit eintritt.

3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Allianz Assistance über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der Massnahme. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 58 721 93 93
Telefax +41 44 283 33 33

Wenn die versicherte Person während einer Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses die gebuchte Reise abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss, übernimmt Allianz Assistance folgende Kosten:

- 3.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
Organisation und Kostenübernahme der Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds.
- 3.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort
Organisation und Kostenübernahme einer medizinisch betreuten Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person, falls medizinisch erforderlich.
- 3.3 Extra-Rückreise an den Wohnort ohne medizinische Begleitung
Organisation und Kostenübernahme einer Extra-Rückreise aufgrund eines medizinischen Befunds ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
- 3.4 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
Organisation und Kostenübernahme für die Hin- und Rückreise einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) für minderjährige Kinder, welche aufgrund einer Repatriierung oder Extra-Rückreise von beiden Elternteilen oder des einzig an der Reise teilnehmenden Elternteils an den Wohnort die Reise alleine fortsetzen oder zurückkehren müssten.
- 3.5 Besuchsreise
Organisation und Kostenübernahme einer Besuchsreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.– für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett, falls die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage

hospitalisiert werden muss oder sich in einem lebensbedrohlichen gesundheitlichen Zustand befindet.

- 3.6 Nicht genutzter Teil der Reise
Wenn die versicherte Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern Allianz Assistance die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
- 3.7 Unvorhergesehene Auslagen
Übernahme der Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.– pro versicherte Person, wenn im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Unterkunfts-, Telefonkosten usw.) anfallen. Zusätzliche Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.
- 3.8 Zusätzliche Kommunikationskosten bei verspäteter Rückreise
Übernahme zusätzlich entstandener Kommunikationskosten (Telefon/Datenpaket) bis zu maximal weiteren CHF 150.– pro Ereignis, wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verlängern muss.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 4.1 Wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.
- 4.2 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- 4.3 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.
- 4.4 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 3).
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

C Reise Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

- 2.1 Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwerer Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit während der Reise:
- einer mitreisenden Person;
 - einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
 - der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn letztere die Reise allein fortsetzen müsste (gilt bei Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden).
- 2.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

- 2.3 Quarantäne
Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.
- 2.4 Gefahren an der Reisedestination
Wenn Unruhen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden.
- 2.5 Streik
Wenn Streik (ausgenommen Streik durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise der versicherten Person verunmöglichen.
- 2.6 Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels infolge Panne oder Unfalls
Wenn das für die Reise gebuchte oder genutzte öffentliche Verkehrsmittel infolge Panne oder Unfalls ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise der versicherten Person nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder genutzten öffentlichen Verkehrsmittel gelten nicht als Ausfall.
- 2.7 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl
Wenn bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Reisetickets und Beherbergungsvoucher) die Fortsetzung der Reise oder die Rückreise der versicherten Person in die Schweiz vorübergehend verunmöglich wird.

3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 58 721 93 93
Telefax +41 44 283 33 33

Wenn die versicherte Person während einer Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses die gebuchte Reise abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss, übernimmt Allianz Assistance folgende Kosten:

- 3.1 Extra-Rückreise bei vorzeitigem Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise
Organisation und Kostenübernahme der Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahn билет 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) an den Wohnort der versicherten Person beziehungsweise, sofern sinnvoll und zumutbar, die Transportkosten für die Fortführung der Reise.
- 3.2 Temporäre Rückreise
Organisation und Kostenübernahme einer temporären Rückreise an den Wohnort der versicherten Person aufgrund eines Ereignisses gemäss Ziffer II C 2.1 oder II C 2.2. Die Auslagen für den nicht genutzten Teil der Reise werden nicht erstattet.
- 3.3 Mehrkosten bei Dokumentendiebstahl
Organisation und Übernahme der Mehrkosten für den Aufenthalt (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis bei Diebstahl persönlicher Dokumente, welche eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen. Die unverzügliche Meldung des Diebstahles bei der zuständigen Polizeidienststelle wird vorausgesetzt. Eine Entschädigung für weitere unvorhergesehene Auslagen entfällt.
- 3.4 Nicht genutzter Teil der Reise
Wenn die versicherte Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern Allianz Assistance die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
- 3.5 Unvorhergesehene Auslagen
Übernahme der Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.– pro versicherte Person, wenn im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Unterkunfts-, Telefonkosten usw.) anfallen. Zusätzliche Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 4.1 Wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.

- 4.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 4.3 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- 4.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II C 2.3 ausdrücklich als versichert definiert.
- 4.5 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II C 3).
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

D Assistance im Todesfall

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versichertes Ereignis

Todesfall einer versicherten Person während der Reise.

3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 58 721 93 93
Telefax +41 44 283 33 33

Wenn eine versicherte Person während der Reise verstirbt, erbringt Allianz Assistance eine der nachfolgenden Leistungen (Ziffer II D 3.1 oder II D 3.2):

- 3.1 Rückführung im Todesfall
Organisation und Übernahme der Kosten für die Kremation (inkl. Urne) ausserhalb des Wohnstaates oder für die Kosten eines Sarges gemäss den Mindestvorschriften des internationalen Abkommens über Leichenbeförderung (Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Kosten für die Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.
- 3.2 Mehrkosten der mitreisenden Personen bei Beerdigung vor Ort
Übernahme der Kosten für die Unterkunft mitreisender Personen am Ort der Beerdigung bis maximal CHF 300.– pro Ereignis. Es werden keine weiteren Kosten entschädigt.
- 3.3 Nicht genutzter Teil der Reise
Wenn die versicherte Person während der Reise verstirbt, werden die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

Wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.

- 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)
-
- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II D 3).
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):
- Buchungsbestätigung;
 - Todesanzeige oder Todesurkunde;
 - Quittungen für Mehrkosten.

E Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.

3 Versichertes Ereignis

Wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss. Zur Unterstützung kann die Allianz Assistance-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 58 721 93 93
Telefax +41 44 283 33 33

4 Versicherte Leistungen

Übernahme der notwendigen Such- und Bergungskosten.

- 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)
-
- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
 - Rechnung des Rettungsunternehmens.

F Heilungskosten im Ausland

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Personen

Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1 bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

- 3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich
-
- 3.1 Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.
- 3.2 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

4 Versicherte Ereignisse

Schwere Krankheit, schwerer Unfall
Wenn die versicherte Person während einer Reise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) oder schwer verunfallt und eine notfallmässige Behandlung angebracht ist.

- 5 Versicherte Leistungen
-
- 5.1 Allianz Assistance erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, die diese nicht voll decken.
- 5.2 Übernahme der Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige Behandlung von einem patientierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:
- Heilmassnahmen inklusive Medikamente;
 - Krankenhausaufenthalt;
 - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
 - Miete medizinischer Hilfsmittel;
 - bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörparaten usw.;
 - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
 - Transport in das für die Behandlung geeignete nächstgelegene Krankenhaus;
 - Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 3'000.–
- 5.3 Für die Kostenübernahme einer notfallmässigen Behandlung bei einem stationären Aufenthalt in der Privatabteilung ist vorgängig die ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale einzuholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 58 721 93 93
Telefax +41 44 283 33 33

- 5.4 Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss
- 5.4.1 Besteht keine Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet Allianz Assistance 50% der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhausaufenthalt und ambulanter Behandlung und der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung (jedoch max. in Höhe der Versicherungssumme). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.
- 5.4.2 Allianz Assistance übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notfallmässigen Behandlungskosten in der Privatabteilung ausschliesslich nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.
- 5.4.3 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.
- 5.4.4 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Ziffer II F 5.3 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslandes und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklicher Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

6 Kostengutsprache

- 6.1 Allianz Assistance erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw. und analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt usw.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 6.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der Allianz Assistance-Notrufzentrale angefordert werden. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 58 721 93 93
Telefax +41 44 283 33 33

7 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 7.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeitrag bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeitrag bereits bekannt waren oder nicht.
- 7.2 Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination, durchgeführt wurde.
- 7.3 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 7.4 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Krankheiten.
- 7.5 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 7.6 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 7.7 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 7.8 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie damit verbundene Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 7.9 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 7.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 7.11 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 7.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 7.13 Unfälle im Militärdienst.
- 7.14 Selbstbehaltkosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- 8.1 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Allianz Assistance jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 8.2 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.
- 8.3 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Buchungsbestätigung;
 - Abrechnungen/Entscheide der gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung) und der eventuellen Zusatzversicherung;
 - Arztbericht/detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose;
 - Rechnung/-en über Arzt- und/oder Krankenhaus- sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte).

G Reisegepäck

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit unter Ausschluss des Wohnortes der versicherten Person.

3 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d. h. sämtliche Gegenstände für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einem Transportunternehmen zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.

4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Diebstahl;
- Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person);
- Beschädigung;
- Zerstörung;
- Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs;
- verspätete Ablieferung/Auslieferung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

5 Versicherte Leistungen

- 5.1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert des versicherten Gegenstands vergütet. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer Wertminderung von 10% im ersten Jahr ab Kaufdatum und jeweils 20% in den Folgejahren, insgesamt jedoch maximal 50%.
- 5.2 Bei einem Teilschaden sind die Kosten für die Reparatur der beschädigten Gegenstände durch den Zeitwert begrenzt.
- 5.3 Bei Filmen sowie Daten-, Bild- und Tonträgern wird der Materialwert vergütet.
- 5.4 Bei verspäteter Ablieferung/Auslieferung des Reisegepäcks durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten für die Sportausrüstung während der Verspätung höchstens 20% der vereinbarten Versicherungssumme.
- 5.5 Bei Personen- und Fahrzeugausweisen sowie Schlüsseln sind die Kosten auf die Ersatzerfertigung begrenzt.
- 5.6 Für Brillen und Kontaktlinsen werden höchstens CHF 200.– vergütet.
- 5.7 Computerhardware wie private mobile Endgeräte sind nur für die Ereignisse Diebstahl und Raub versichert.
- 5.8 Die versicherte Person hat pro Schadenfall durch Diebstahl einen Selbstbehalt von CHF 200.– zu tragen.

6 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versicherte Gegenstände sind:

- Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Uhren;
- Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge, jeweils samt Zubehör;
- Wertgegenstände, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind;
- Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken;
- Gegenstände, die tagsüber auf einem Fahrzeug oder nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in dem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden;
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge;
- Hörgeräte und Hörgeräte-Zubehör, medizinische Hilfsmittel und Prothesen;
- Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten.

7 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 7.1 Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;
 - Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;
 - das Zurücklassen oder Abstellen von Gegenständen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;

- eine nicht dem Wert des Gegenstandes angemessene Art der Verwahrung (vgl. Ziffer II G 8);
- Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung;
- Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.

7.2 Bei verspäteter Ablieferung des Reisegepäcks sind Kosten, die nach dem Rückflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen, nicht versichert.

8 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie private mobile Endgeräte sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert des Gegenstandes angemessen sein.

9 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

9.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:

- bei Diebstahl und Raub durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;
- bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, einen verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;
- bei Verlust oder verspäteter Ablieferung/Auslieferung durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

9.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen dem zuständigen Transportunternehmen schriftlich angezeigt und von diesem bestätigt werden.

9.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann Allianz Assistance die Leistungen kürzen oder verweigern.

9.4 Beschädigte Gegenstände sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls der Allianz Assistance zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

9.5 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.

9.6 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 12):

- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
- Buchungsbestätigung;
- Schadenbestätigung des Transportunternehmens (z. B. Property Irregularity Report [PIR]);
- Polizeibericht bei Diebstahl oder Raub;
- Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief;
- Kaufquittung, bei Fehlen der Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten

H Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

1 Vermittlungs- und Benachrichtigungsservice

1.1 Vermittlung von Krankenhäusern und Ärzten im Ausland
Allianz Assistance vermittelt der versicherten Person bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend des Aufenthalts. Bei Verständigungsproblemen leistet Allianz Assistance Übersetzungshilfe.

1.2 Benachrichtigungsservice für Angehörige und Arbeitgeber
Falls Allianz Assistance Massnahmen organisiert, informiert sie bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

2 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn bei der versicherten Person während der Reise eine schwere Krankheit, ein schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit eintritt und sie ausserhalb des Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet Allianz Assistance falls notwendig einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der Allianz Assistance innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

3 Home Care

Wenn während einer Reise Notsituationen am ständigen Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz infolge Feuer-, Elementar-, Einbruch- oder Wasserereignisse sowie bei Glasbruch eintreten, gibt Allianz Assistance der versicherten Person die Telefonnummer eines geeigneten Handwerkers an. Dieser ist von der versicherten Person aufzubieten und führt die Sofortmassnahmen so aus, dass kein weiterer Schaden entsteht. Die Kosten für die notfallmässige Behebung des Schadens sind durch die versicherte Person zu tragen. Sie erhält die Rechnung direkt vom aufgegebenen Handwerker.

4 Kontakt für Serviceleistungen

Um die unter Ziffer III H 1 bis III H 3 aufgeführten Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen, kann die versicherte Person während der Reise rund um die Uhr während 365 Tagen auf folgende Nummern zugreifen:

Telefon	+41 58 721 93 93
Telefax	+41 44 283 33 33

5 Haftung

Allianz Assistance haftet nicht für:

- Vermögens- und Folgeschäden sowie Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der jeweiligen Serviceleistungen resultieren;
- Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Leistungserbringer bzw. Institutionen entstehen, sowie für Schäden und Folgeschäden, die während und nach deren Arbeit auftreten;
- Vermögensschäden, die infolge des Verlusts von Kredit-, Bank- und Postkarten auftreten.